

S T A T U T E N

DER

FASNACHTS - WAGEN - CLIQUE

S C H I N E B L O O S E R

(Gegründet 1975)

---

I. Name, Sitz und Zweck der Clique

1. Unter dem Namen SCHINEBLOOSER Basel, besteht eine Fasnachts-Wagenclique mit Sitz in Basel.
2. Der Zweck der Clique ist, durch aufrichtige Kameradschaft gut baslerische Fasnachtstradition zu pflegen.  
Die Clique ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Zweck der Clique kann nicht geändert werden.

II. Mitgliedschaft

3. Die Clique besteht aus Aktivmitglieder die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.  
Für eine Vergrößerung der Clique entscheidet die Generalversammlung.  
Es können nur Personen männlichen Geschlechts als Aktivmitglieder berücksichtigt werden.
4. Alle Mitglieder erhalten die Vereinsstatuten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten der Clique zu unterziehen und die Interessen der Clique nach innen und aussen zu wahren.
6. An der Generalversammlung wird jeweils ein monatlicher Mitgliederbeitrag festgesetzt.  
Wer mehrere Monatsbeiträge im Rückstand ist und nicht gewillt ist diese zu bezahlen, kann aus der Clique ausgeschlossen werden.
7. Jedes Mitglied der Clique verpflichtet sich, an Arbeiten die zur Kostendeckung der Fasnachtsausgaben von der Clique durchgeführt werden, freiwillig mitzuhelfen.
8. Für die Verbindlichkeiten der Clique haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

20. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit hat der Obmann Stichentscheid.
21. Mitgliederversammlungen sind für die Erledigung der laufenden Geschäfte kompetent.
22. Zur Vollziehung der gefassten Beschlüsse, Leitung und Erledigung der Vereinsgeschäfte, wählt die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres sieben Vorstandsmitglieder, die nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.  
Der Vorstand soll in der Regel bestehen aus:
  1. Obmann
  2. Vize-Obmann
  3. Sekretär
  4. Protokollführer
  5. Kassier
  6. Beisitzer
  7. Beisitzer
23. Der Vice-Obmann versieht die Funktion des Obmannes in dessen Abwesenheit.
24. Die Beisitzer haben bei allfälliger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes dasselbe zu vertreten.  
Sie sollen mit regem Interesse dem Vorstand, resp. den Cliquengeschäften beistehen.
25. Der Vorstand vertritt die Clique.  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv.
26. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen grösste Diskretion zu wahren.
27. Der Obmann leitet die Sitzungen und Verhandlungen, er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Er hat die Oberleitung über sämtliche Cliquengeschäfte und verfasst den Jahresbericht.
28. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er legt anlässlich der Generalversammlung einen ausführlichen Bericht, von den Revisoren bestätigt, vor.
29. Der Protokollführer erledigt das Protokoll während den Sitzungen, resp. den Versammlungen.
30. Für den Fasnachtsbetrieb wird an der letzten Sitzung ein Wagenchef gewählt.  
Er hat die Verantwortung für die laufende Strassenfasnacht.

#### IV. Austritte

9. Mitglieder, welche auszutreten wünschen, haben ihr Austrittsbegehren schriftlich dem Vorstand einzureichen.
10. Ueber die bereits einbezahlten Beiträge des Austretenden, entscheidet der Vorstand.

#### V. Strafbestimmungen

11. Die Strafe erstreckt sich auf Streichung und Ausschluss.
12. Mitglieder, die mehrere Monatsbeiträge im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
13. Die höchste Strafe ist der Ausschluss aus der Clique. Wer sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersetzt oder sich unehrenhaft aufführt, die Interessen der Clique direkt oder indirekt verletzt, kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### VI. Organe und Leitung der Clique

14. Die Organe der Clique sind:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Die Mitgliederversammlung
  - c) Der Vorstand
  - d) Die Rechnungsrevisoren
15. Die ordentliche Generalversammlung hat jeweils im zweiten Quartal der laufenden Fasnacht stattzufinden.
16. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
17. Die Einladungen zur Generalversammlung mit der Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder zu senden. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitz des Obmanns sein. Bei dringenden Angelegenheiten kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
18. An der ordentlichen Generalversammlung sollen folgende Geschäfte erledigt werden:
  1. Protokoll der letzten Generalversammlung
  2. Jahresbericht des Obmanns
  3. Bericht des Kassiers
  4. Revisorenbericht
  5. Wahl des Vorstandes
  6. Anträge
  7. Diverses
19. Ohne Gegenantrag wird der Vorstand in offener Abstimmung gewählt.

VII. Diverses

31. Das Geschäftsjahr geht von Generalversammlung zu Generalversammlung.

VIII. Auflösung der Clique

32. Die Clique kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens fünf Mitglieder bereit erklären, dieselbe weiterzuführen.  
Eine entsprechende Auflösung kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

IX. Schlussbestimmungen

33. Eine Statutenrevision kann stattfinden auf Antrag:
- a) Des Vorstandes
  - b) Der Mitgliederversammlung

Basel, 16. Oktober 1975

Der Obmann:

W. Wiedemann

Der Sekretär:

U. Kaltenbrunner